

Gesund durch das Referendariat / den Vorbereitungsdienst

Krank im Referendariat, was nun?

- Melden Sie sich am 1. Fehltag vor Unterrichtsbeginn bei Ihrer Ausbildungsschule sowie beim Studienseminar krank.
- In der Regel gilt: Bei mehr als 3 Fehltagen **müssen** Sie eine ärztliche Bescheinigung einreichen, auf der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung vermerkt ist. Behalten sie eine Kopie davon.
- Manche Schulen drängen sehr darauf, dass Sie bei Ihrem selbständigen Unterricht Material für den Vertretungsunterricht einreichen. Dazu sind Sie nur verpflichtet, wenn Ihr Gesundheitszustand es zulässt (ADO § 12.4). Ansonsten gilt: Krank ist krank!

Was passiert, wenn Sie häufiger oder über einen längeren Zeitraum krankheitsbedingt ausfallen?

- Legen Sie ein Attest vor.
- In NW gibt § 7 Abs. 3 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung NRW an, dass bei Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als **6 Wochen** auf Antrag eine **Verlängerung um bis zu 6 Monaten** erfolgen **kann**.
- Im begründeten Krankheitsfall werden Ihnen Ihre Bezüge weiterhin ausgezahlt.

Brauchen Sie eine längere Auszeit?

- Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ist jederzeit auf entsprechenden Antrag an die Bezirksregierung möglich.
- Achten Sie darauf, dass Sie als Grund Krankheit angeben! Neben Pflege, Kindererziehung, Weiterqualifizierung gilt dies als wichtiger Grund, der Ihnen später ermöglicht, den Dienst wieder aufzunehmen.
- Sprechen Sie dies mit Ihrer Seminarleitung ab.

Sie sind schon im Prüfungsverfahren?

- Dann müssen Sie zusätzlich noch einen Antrag auf Rücktritt vom Prüfungsverfahren beim Staatlichen Prüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen gestellt werden.
- Wird der Rücktritt vom Prüfungsamt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Sollten Sie Fragen haben, die darüber hinaus gehen,
wenden Sie sich an Ihre Personalräte und
gegebenenfalls die Vertrauensperson für schwerbehinderte Lehrkräfte.